

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuss:

86. bis 88. Tagung 2006

- Diskussion über Reform des Berichtswesens fortgesetzt
- Stellungnahme zum Karikaturenstreit
- Erster Bericht zu Kosovo

Birgit Schlütter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Birgit Schlütter, Menschenrechtsausschuss, 83. bis 85. Tagung 2005, VN, 5/2006, S. 205ff., fort.)

Der **Menschenrechtsausschuss (CCPR)** traf sich im Jahr 2006 wie gewohnt zu drei jeweils dreiwöchigen Tagungen. Das 18-köpfige Expertengremium tagte vom 13. bis zum 31. März am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York; vom 10. bis 28. Juli sowie vom 16. Oktober bis zum 3. November in Genf. Gemäß Art. 40 des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (kurz: Zivilpakt) ist der Ausschuss berufen, Staatenberichte über Maßnahmen und Fortschritte zur Verwirklichung der im Pakt enthaltenen Menschenrechte zu prüfen. Der CCPR behandelte dementsprechend auf seiner 86. bis 88. Tagung insgesamt zehn Staatenberichte.

Am Ende der 88. Tagung hatten 160 Staaten den Zivilpakt ratifiziert. Im Jahr 2006 traten dem Pakt bei: Bahrain, Indonesien, Kasachstan, die Malediven sowie Montenegro. Ferner haben 109 Staaten das Beschwerdeverfahren an den Menschenrechtsausschuss, das im I. Fakultativprotokoll zum Pakt verankert ist, akzeptiert. Neu hinzu kamen Andorra, die Malediven, Montenegro und die Türkei. Das II. Fakultativprotokoll, welches die Todesstrafe verbietet, haben mittlerweile 60 Staaten ratifiziert. Neu ratifiziert hatten Andorra, Moldau, Montenegro und die Türkei.

Der CCPR setzte seine Beratungen in Bezug auf eine Revision der Allgemeinen Bemerkung über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren fort. Die Fassung der

bisherigen Bemerkung stammt noch aus dem Jahr 1984. Die Experten diskutierten im Zusammenhang mit der Revision das Problem der so genannten gesichtslosen Richter, ein Phänomen, das im Zuge der Terrorismusbekämpfung akut geworden ist. Es beschreibt den Einsatz anonymer Richter in einigen Vertragsstaaten des Zivilpakts, welcher grundsätzlich dem Recht aus Art. 14 des Paktes (Recht auf ein faires Verfahren bei grundsätzlich *öffentlicher* Verhandlung) entgegensteht.

Individualbeschwerden

Nach Abschluss der 88. Tagung waren 277 Beschwerden – 53 weniger als im Vorjahr – nach dem II. Fakultativprotokoll beim Ausschuss anhängig. Davon konnte der Ausschuss bis zum 31. Juli 2006 jedoch lediglich 76 behandeln. Die folgenden zwei Fälle seien besonders hervorgehoben.

Brought gegen Australien behandelt die Beschwerde (Nr. 1184/2003) eines jugendlichen Aborigines, der, nachdem er mehrere Straftaten begangen hatte, in einem australischen Gefängnis einsitzen musste. Der leicht geistig behinderte Beschwerdeführer wurde zunächst in einer so genannten ›safe cell‹ in Einzelhaft genommen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt weder eine Gefahr für andere darstellte noch eine Selbstgefährdung zu befürchten war. Unter anderem wegen seines aggressiven Verhaltens wurde der Beschwerdeführer danach in einer ›dry cell‹ zunächst 48 Stunden nur mit seiner Unterwäsche bekleidet und unter ständiger Lichtquelle gefangen gehalten. Ein weiteres Mal dehnte sich dieser Zeitraum auf über 72 Stunden aus. Der Beschwerdeführer machte aufgrund dieser Vorfälle vor dem CCPR eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2, 3 und 10 des Zivilpakts (Rechte Gefangener) geltend. Der Ausschuss betonte, dass Personen in Gefangenschaft keinen unzumutbaren Härten ausgesetzt werden dürften und dass ihre Menschenwürde ebenso geachtet werden müsse wie jene von in Freiheit befindlichen Personen.

Die zweite Beschwerde, Shchetko und Shchetko gegen Belarus (Nr. 1009/2001), behandelt den Fall eines Vaters und sei-

nes Sohnes, die drei Tage vor den Parlamentswahlen des Jahres 2000 in Belarus Zeitungen verteilt hatten, die einen Aufruf zum Boykott der Wahlen enthielten. Daraufhin waren sie vom belarussischen Staat mit einer Geldstrafe belangt worden. Belarussische Gesetze enthielten unterschiedliche Angaben über die Unzulässigkeit und Strafbarkeit solcher Boykottaufrufe: ein Gesetz untersagt *jeden* Boykottaufwurf, ein anderes nur solche *am Tag der Wahl*. Der CCPR sah in der Verhängung der Geldstrafe einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 des Zivilpakts, das heißt des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Er wies in seiner Empfehlung darauf hin, dass dieses Recht zwar gemäß Art. 19 Abs. 3 beschränkt werden könne. Doch diese Beschränkung dürfe nur *aufgrund* eines Gesetzes geschehen und nur zu den in Art. 19 Abs. 3 vorgesehenen Zielen (Schutz der Rechte oder des Ansehens anderer, der nationalen Sicherheit oder Ordnung, öffentlichen Gesundheit oder Moral). Dies war im Fall der Brüder Shchetko nicht gegeben.

86. Tagung

Auf seiner Frühjahrstagung debattierte der CCPR erneut die Reform des Berichtswesens des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen anhand der vom UN-Generalsekretär vorgeschlagenen Richtlinien. Obwohl die Experten betonten, dass ein einheitliches Berichtssystem geschaffen werden sollte, müsse doch eine gewisse Flexibilität gewährleistet sein. So müsse es erlaubt sein, dass unterschiedliche Gremien einem Staat zu demselben Problem Fragen stellen.

Der Ausschuss diskutierte den zweiten Bericht der Sonderverwaltungszone **Hongkong** der Volksrepublik China. Der CCPR hob die Maßnahmen hervor, die die Verwaltungszone im Hinblick auf den Schutz von Minderheitenrechten ergriffen hatte. Insbesondere die Bildungsmaßnahmen, um eine Kultur des gegenseitigen Verständnisses und des Respekts zwischen Menschen verschiedener Herkunft herzustellen, wurden gelobt. Der Ausschuss zeigte sich jedoch besorgt angesichts von Berichten über Einschüchterungsversuche

und Belästigungen von Journalisten. Der CCPR empfahl Hongkong, auch die Fälle von Drohungen und Vandalismus gegenüber Mitgliedern der Demokratischen Partei zu untersuchen, die im Zuge der Wahl im Jahr 2004 stattgefunden hätten.

Die Demokratische Republik **Kongo** (Kinshasa) hatte dem Ausschuss ihren dritten Bericht 15 Jahre nach Übersendung ihres vorherigen Staatenberichts übermittelt. Der CCPR rügte diese enorme Verspätung; er lobte jedoch die politische Entwicklung des Landes und insbesondere die Rahmenverfassung aus dem Jahr 2002. Besorgt zeigte sich der Ausschuss insbesondere über die hohe Zahl von Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens. Er hielt die Regierung dazu an, Täter derartiger Verbrechen hart zu bestrafen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsiedelung von Teilen der Bevölkerung in bestimmten Landstrichen zu verhindern.

Norwegen hatte dem CCPR seinen fünften Bericht vorgelegt. Der Ausschuss lobte das Land als Modell für die paktkonforme Einhaltung der Menschenrechte, schränkte sein Lob jedoch dahingehend ein, dass es bei der Behandlung von Gefangenen noch Verbesserungsbedarf gebe. Die Experten monierten, dass Verdächtige oft auf den Polizeistationen festgehalten würden, da es zu wenige Kapazitäten in den örtlichen Gefängnissen gebe. Die Ausschussmitglieder nahmen auch zum so genannten Karikaturenstreit Stellung. Sie führten aus, dass eine Karikatur, die ein religiöses Bild diffamiere und dem Terrorismus gleichsetze, die Rechte aus Art. 19 und 20 des Paktes verletze (Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Propagandaverbot).

Schließlich behandelte der CCPR die Situation in **St. Vincent und den Grenadinen**, das versäumt hatte, dem Ausschuss einen Bericht vorzulegen.

87. Tagung

Auf seiner Sommertagung beriet der Ausschuss die Staatenberichte der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo, der USA und der Zentralafrikanischen Republik.

Der Zivilpakt ist in **Kosovo** anwendbares Recht und entsprechend in die Verfassungsrahmenvereinbarung der Verwaltungsregion aufgenommen worden. Daher ist der Ausschuss auch zur Beratung

der Menschenrechtslage in dieser Übergangsverwaltungsregion der Vereinten Nationen zuständig. Der Ausschuss zeigte sich hinsichtlich des ersten Berichts der Region besorgt, dass keine Daten oder Zahlen zu Fällen von Gewaltmissbrauch durch Mitarbeiter der Übergangsverwaltungsmission UNMIK, der NATO-Truppe KFOR oder des kosovarischen Polizeidienstes übermittelt wurden. Der Ausschuss monierte ferner die mangelnde Verfolgung derartiger Fälle. Weiterhin sollte die UNMIK sicherstellen, dass Vertriebene zurückkehren könnten, beziehungsweise dass Angehörige von Minderheiten sich frei innerhalb der Region bewegen könnten.

Die **USA** hatten dem Ausschuss ihren dritten Staatenbericht vorgelegt. Der Ausschuss lobte die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Fall Gamdan gegen Rumsfeld aus dem Jahr 2006. Darin war bestätigt worden, dass der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen in jedem bewaffneten Konflikt Anwendung findet, sei er international oder national. Der CCPR zeigte sich besorgt angesichts von Berichten über geheim gefangengehaltene Personen, teilweise sogar über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Auch der von der Regierung erlassene so genannte ›Patriot Act‹, der den Bundesbehörden umfangreiche, zum Teil über Landesgrenzen hinausreichende Eingriffsbefugnisse in Telefon-, E-Mail- oder Fax-Kommunikation von Einzelpersonen erlaubt, wurde vom Ausschuss kritisiert. Er merkte an, dass eine Beeinträchtigung der Privatsphäre lediglich in Fällen erfolgen dürfe, in denen dies unbedingt notwendig sei.

In Bezug auf den zweiten Bericht der **Zentralafrikanischen Republik** ermahnte der Ausschuss das Land, unbedingt wirksamere Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen zu ergreifen. Er kritisierte, dass in dem Vertragsstaat Frauen immer noch nicht dieselben Rechte wie Männer zuteil würden. Die Regierung solle Bildungsprogramme einrichten, um Frauen auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und ihre politische Partizipation sowie den Zugang zu Arbeit und Bildung sicherzustellen und zu fördern.

88. Tagung

Bosnien-Herzegowina hatte dem Ausschuss seinen ersten Bericht vorgelegt. Der Ausschuss lobte von den bislang ergriffenen Maßnahmen insbesondere ein Gesetz,

das Schutzmaßnahmen bei Fällen von häuslicher Gewalt erlaube. Jedoch bedauerte der CCPR, dass bisher noch keine nationale Wahrheits- und Versöhnungskommission eingerichtet worden sei oder andere Maßnahmen zur Aussöhnung des vom Bürgerkrieg zerrütteten Landes ergriffen wurden. Insbesondere mit Blick auf die 15 000 während des Bürgerkriegs verschwundenen Personen empfahl der Ausschuss dem Land, die erforderlichen Schritte zur gerichtlichen Verfolgung dieser Fälle einzuleiten.

Auch **Honduras** hatte dem Ausschuss seinen ersten Bericht vorgelegt. Der Ausschuss lobte die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtskommissars. Er zeigte sich jedoch besorgt, dass es in dem zentralamerikanischen Staat kein Gesetz gegen das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen gebe. Dadurch hätten die 183 Fälle, die in dem Bericht des nationalen Menschenrechtskommissars aus dem Jahr 1993 erwähnt worden seien, immer noch nicht untersucht werden können. Der Ausschuss empfahl der honduranischen Regierung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der Ernennung und Beförderung der Richter des Landes sicherzustellen.

Hinsichtlich des dritten Berichts der Republik **Korea** lobte der Ausschuss die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission. Er zeigte sich äußerst besorgt über Berichte über Folter- und Misshandlungspraktiken in koreanischen Gefängnissen. Insbesondere monierte der CCPR die fortdauernde Anwendung bestimmter Disziplinarmaßnahmen, wie etwa den Einsatz von Ketten, Gesichtsmasken oder Fesseln, sowie das ›Aneinanderreihen‹ von Perioden von Isolationshaft über 30 Tage ohne zeitliche Begrenzung. Derartige Zustände müssten umgehend abgeschafft werden.

Die **Ukraine** hatte dem Ausschuss ihren sechsten Bericht vorgelegt. Der CCPR lobte den Erlass eines Gesetzes sowie eines nationalen Aktionsplans zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Jahr 2005. Er zeigte sich jedoch besorgt über die Tatsache, dass es Berichten zufolge immer noch Fälle von Folter in Untersuchungsgefängnissen gebe. Die Experten empfahlen der Regierung, die Meinungs- und Informationsfreiheit besser zu schützen und insbesondere Fälle von Übergriffen gegen Journalisten zu untersuchen und zu verfolgen.